

Satzung
des Vereins zur Förderung
der Erich Kühnhackl Stiftung

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Erich Kühnhackl Stiftung e. V.“ und ist im Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, die Erich Kühnhackl Stiftung, Landshut, nach besten Kräften zu unterstützen. Der Verein fördert die satzungsgemäßen Aufgaben der Erich Kühnhackl Stiftung.

Die Stiftung verfolgt den Zweck, den Eishockeysport in Deutschland zu fördern und zu unterstützen, insbesondere durch Förderung und Unterstützung junger Talente, denen hierdurch die Ausübung des Eishockeysports ermöglicht werden soll. Die Stiftung wird vor allem dort tätig, wo öffentliche oder private Hilfe nicht, nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig für einen solchen Zweck geleistet wird bzw. geleistet werden kann. Sie verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an die Erich Kühnhackl Stiftung zur Verwendung für deren steuerbegünstigte Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitgliedschaft hat einen schriftlichen Mitgliedsantrag zur Voraussetzung, der von zwei Mitgliedern unterstützt wird. Über die Annahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod.
- b) Kündigung des Mitgliedes; diese ist schriftlich an den Vorstand des Vereins mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß des Geschäftsjahres zu erklären.
- c) Der Vorstand kann die Mitgliedschaft aberkennen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Zwecke und Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet oder seiner Beitragsverpflichtung über zwei Jahre hinaus trotz zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen ist. Vor Beschlußfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluß ist dem Mitglied mitzuteilen.

§ 5 Fördernde Mitgliedschaft

Neben einer Mitgliedschaft besteht auch die Möglichkeit, förderndes Mitglied des Vereins zu werden. Mit einer fördernden Mitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Vorstand bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Sowohl für Mitglieder als auch für fördernde Mitglieder sind die Beiträge zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Fördernde Mitglieder haben zusätzlich zum Jahresbeitrag einen einmaligen Aufnahmebeitrag zu entrichten, über dessen Höhe ebenfalls der Vorstand entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder und fördernden Mitglieder

Die Mitglieder und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern.

Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Auch fördernde Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht steht ausschließlich Mitgliedern zu. Es kann auch durch ein anderes Mitglied in Vertretung ausgeübt werden, das dem Vorstand schriftlich zu benennen ist.

Fördernde Mitglieder sind neben Mitgliedern berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Fördernden Mitgliedern/ Mitgliedern steht dieses Recht allerdings nur zu, wenn entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen und bei Veranstaltungen, für die der Verein ein Eintritts-/ Startgeld oder ähnliches verlangt, das fördernde Mitglied/Mitglied dieses Entgelt entrichtet hat. Bei Vorliegen eines sachlichen Grundes kann der Vorstand im Einzelfall von der Entrichtung eines Eintritt-/Startgeldes oder ähnlichen Entgelts befreien.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, wovon jeweils ein stellvertretender Vorsitzender das Amt des Schatzmeisters und einer das Amt des Schriftführers übernimmt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Der Vorstand leitet und überwacht die Geschäfte des Vereins. Er beschließt mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand ist befugt, eine Geschäftsstelle einzurichten und das zu deren Betrieb notwendige Personal einzustellen.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich zu laden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt (§ 37 BGB).

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind neben besonderen Bestimmungen in dieser Satzung:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung.
2. Wahl eines Revisors der Jahresabrechnung.
3. Entlastung und Neuwahl des Vorstands.
4. Satzungsänderungen.
5. Beschlußfassung über Mitgliederanträge.
6. Auflösung des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

§ 12 Beschlußfassung

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme.

Eine schriftliche Stimmübertragung eines nicht anwesenden Mitglieds an ein anderes Mitglied ist zulässig. Es können bis zu drei Stimmen bei einem Mitglied vereinigt werden.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Beschlüsse werden im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Einsichtnahmerecht

Dem Stiftungsrat und dem Stiftungsvorstand der „Erich Kühnhackl Stiftung“ wird das Recht eingeräumt, jederzeit Einsicht in die Bücher des Vereins zur Förderung der „Erich Kühnhackl Stiftung“ zu nehmen.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die „Erich Kühnhackl Stiftung“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

München, den 02.07.2003